Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 403
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)

vom 29. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Mai 2020)

zum Thema:
Dunkle Geschäfte der Botschaft von Nordkorea im Herzen Berlins? (III)

und **Antwort** vom 26. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Mai 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
- Senatskanzlei -

Herrn Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. **18/23 403**
vom 29. April 2020
über
Dunkle Geschäfte der Botschaft von Nordkorea im Herzen Berlins? (III)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche genaue Frist sah die jüngste Anordnung des Bezirksamtes Berlin-Mitte hinsichtlich der Schließung des „Cityhostel Berlin“ in der Glinkastraße 5-7 vor und wann wurde die Anordnung zugestellt?

Zu 1.:

Die „Erneute Zwangsmittelandrohung – Androhung eines Zwangsgeldes zur Vollziehung des Bescheides vom 22.11.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.03.2019“ wurde am 27.03.2020 erstellt und am 30.03.2020 per Boten zugestellt.

Die Frist für die Betreiberin, der Ordnungsverfügung des Bescheides vom 22.11.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.03.2019 nachzukommen, wurde auf eine Woche nach Zustellung dieses Bescheides festgelegt.

2. Zu welchem Datum hat das „Cityhostel Berlin“ nachweislich seinen Betrieb vollständig eingestellt?

Zu 2.:

Das „Cityhostel Berlin“ hat seinen Betrieb Anfang Mai 2020 eingestellt.

3. Wie oft wurde nach dem Urteil des Berliner Verwaltungsgerichtes im Januar durch die Behörden kontrolliert, ob das „Cityhostel Berlin“ seinen Betrieb eingestellt hat? (Aufstellung der Überprüfungen erbeten.)

Zu 3.:

Das Ordnungsamt des Bezirksamtes Mitte hat insgesamt 7 Überprüfungen vor Ort nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts vom 28.01.2020 vorgenommen:

- 20.03.2020
- 21.03.2020
- 22.03.2020
- 23.03.2020
- 25.03.2020
- 08.04.2020
- 28.04.2020

4. Wie oft wurde dabei durch die Behörden festgestellt, dass der Betrieb des „Cityhostel Berlin“ nicht eingestellt wurde

 a. nachdem die Anordnung durch das Bezirksamt Berlin-Mitte erfolgte? (Aufstellung erbeten.)

 b. nachdem der Berliner Senat am 18.03.2020 die „Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus“ (insbesondere im Hinblick auf „touristische Übernachtungen“) erlassen hat? (Aufstellung erbeten.)

Zu 4. a:

Seitens des Bezirksamtes Mitte ergingen mehrere Bescheide. Zunächst erfolgte die Anordnung der sofortigen Vollziehung der erstinstanzlich bestätigten Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin zur vom Bezirksamt Mitte von Berlin erlassenen Nutzungsuntersagung. Parallel dazu erging eine Androhung unmittelbaren Zwangs für den Fall der Nichtbefolgung der Nutzungsuntersagung und Schließung binnen 2 Wochen nach Zustellung. Die Zustellung dieses Bescheides erfolgte am 05.03.2020 durch persönliche Übergabe mit der o. g. Frist zur Unterlassung von zwei Wochen nach Zustellung. Ein abgeänderter Bescheid unter Androhung eines Zwangsgeldes wurde – u. a. auch wegen der geänderten Sars-CoV-2-EindämmMaßnVO am 30.03.2020 zugestellt mit einer Frist von einer Woche nach Zustellung.

Der Betrieb war insgesamt bei fünf Kontrollen an den folgenden Tagen nicht geschlossen: 20.03.2020, 21.03.2020, 22.03.2020, 23.03.2020 und 25.03.2020.

Zu 4. b:

Diese Angabe kann nicht differenziert ermittelt werden, da die Eindämmungsmaßnahmenverordnung und Einhaltung der Anordnung des Bezirksamtes Mitte von Berlin gleichzeitig überprüft wurden und parallel ein verwaltungsgerichtliches Verfahren im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg lief, welches die Vollstreckungsmaßnahmen der Schließungsanordnung zum Gegenstand hatte, die zu diesem Zeitpunkt ergänzend auch auf die Sars-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung gestützt wurde.

5. Kann sich das „Cityhostel Berlin“ aufgrund seiner Lage auf dem Gelände der Botschaft Nordkoreas den Auflagen des Bezirkes sowie auch des Landes – hier im Hinblick auf die Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus - widersetzen?

Zu 5.:

Das „Cityhostel“ befindet sich nicht auf dem Botschaftsgelände. Es handelt sich zwar um dasselbe Grundstück auf dem auch die Botschaft Nordkorea liegt, allerdings ist das „Cityhostel“ von der diplomatischen Nutzung ausgenommen und genießt entsprechend auch keinen diplomatischen Schutz. Nur mit einem Verweis auf den Standort der Immobilie auf dem Grundstück, auf dem sich auch die Botschaft Nordkoreas befindet, kann sich das

„Cityhostel Berlin“ daher nicht den Auflagen des Bezirkes sowie auch des Landes widersetzen.

6. Wann genau erfolgte am „Cityhostel Berlin“ der Einsatz des Ordnungsamtes mit Unterstützung der Polizei Berlin um die Anordnung des Bezirksamtes Berlin-Mitte bzw. die Verordnung des Senats vom 18.03.2020 durchzusetzen?

Zu 6.:

Der Einsatz erfolgte am 20.03.2020.

7. Welcher genaue Ablauf des unter 6.) beschriebenen Einsatzes ist dem Senat bekannt und welche Personen wurden dabei vor Ort angetroffen?

Zu 7.:

Der AOD (Allgemeine Ordnungsdienst) des Ordnungsamtes Mitte war von 11:50 Uhr bis 14.15 Uhr vor Ort. Die AOD-Kräfte führten Gespräche mit insgesamt vier Personen, darunter auch einem unbekannten Mann, der als nordkoreanischer Botschafter auftrat. Die letztgenannte Person erwies sich als kooperativ, verwies aber auf den „diplomatischen Status“ der Immobilie. Das Bezirksamt teilt diese Rechtsauffassung nicht. Wie schon zu Frage 5 ausgeführt, wird dieses Gebäude nicht diplomatisch genutzt und genießt daher auch keinen entsprechenden Status. Nachdem erste Gespräche ergebnislos blieben, wurde um 12.40 Uhr bei der Polizei Berlin um Amtshilfe gebeten. Nach weiteren Gesprächen wurde das „Cityhostel Berlin“ durch die Betreiber „freiwillig“ geschlossen.

8. Welche Kenntnis haben der Senat, das Ordnungsamt Berlin-Mitte und die Polizei Berlin hinsichtlich der Identität derjenigen Person, welche sich als der nordkoreanische Botschafter vorstellte, und die Schließung des Hostels verweigerte?

Zu 8.:

Weder der Senat, noch das Ordnungsamt Mitte von Berlin, noch die Polizei Berlin haben Kenntnis darüber, da keine Personalien aufgenommen wurden.

9. Konnte sich die genannte Person ausweisen, wurden die Personalien des angeblichen Botschaftsangehörigen festgestellt und konnte die Aussage der Person verifiziert werden?

Zu 9.:

Siehe Antwort zu Frage 8.

10. Aus welchen Gründen wurde die Schließung des „Cityhostel Berlin“ an diesem Tag nicht durchgeführt? (Aufstellung erbeten.)

Zu 10.:

Das Hostel gab an, freiwillig schließen zu wollen, sodass Zwangsmaßnahmen nicht mehr erforderlich waren. Bei Verlassen des Objektes war das Hostel verschlossen, eine entsprechende Beschilderung war angebracht.

11. Wie bewertet der Senat die Äußerungen des angeblichen Botschaftsangehörigen, wonach Berliner Behörden auf dem Botschaftsgelände keine Durchsetzungsgewalt hätten? (Einschätzung auch im Hinblick auf das Verwaltungsgerichtsurteil erbeten.)

Zu 11.:

Siehe Antwort zu Frage 5.

12. Welche Maßnahmen erfolgten seitens des Bezirksamtes Berlin-Mitte (und ggf. der Polizei Berlin) nach dem gescheiterten Einsatz am „Cityhostel Berlin“? (Aufstellung erbeten.)

Zu 12.:

Wie bereits beschrieben, erfolgten 7 weitere Überprüfungen seitens des Ordnungsamts des Bezirksamts Mitte. Weiterhin wurde ein abgeänderter Bescheid unter Androhung eines Zwangsgeldes – u.a. auch wegen der geänderten Sars-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung am 30.03.2020 zugestellt mit einer Frist zur Einstellung des Hostel-Betriebes von einer Woche nach Zustellung. Die Polizei Berlin hat keine Maßnahmen durchgeführt.

13. Wann wurde das Auswärtige Amt über den gescheiterten Einsatz am „Cityhostel Berlin“ informiert?

Zu 13.:

Das Auswärtige Amt wurde noch am selben Tag, am 20.03.2020, über den Einsatz informiert.

14. Welche Maßnahmen stehen der Bundesregierung / dem Auswärtigen Amt zur Verfügung, wenn ein Botschafter bzw. Botschaftsangehöriger einen Einsatz der Polizei stört bzw. unterbindet und welche dieser Maßnahmen wurden nach dem abgebrochenen Einsatz des Ordnungsamtes Mitte mit Unterstützung der Polizei Berlin eingeleitet? (Aufstellung erbeten.)

Zu 14.:

Die Beantwortung dieser Frage liegt in der Zuständigkeit der Bundesregierung.

15. Welche Maßnahmen stehen den Berliner Behörden zur Verfügung um Verstöße des Hostels gegen die Verordnung des Senats vom 18.03.2020 zur Eindämmung des Coronavirus zu ahnden? (Aufstellung erbeten.)

Zu 15.:

Siehe Antwort zu Frage 4.

16. Welche Maßnahmen wurden gegen das „Cityhostel Berlin“ wegen des Verstoßes gegen die Verordnung des Senats vom 18.03.2020 zur Eindämmung des Coronavirus verhängt bzw. eingeleitet? (Aufstellung erbeten.)

Zu 16.:

Wie in der Antwort zu Frage 4 beschrieben, wurden die Eindämmungsmaßnahmenverordnung und Einhaltung der Anordnung des Bezirksamts Mitte gleichzeitig überprüft, neben einem parallel laufenden verwaltungsrechtlichen Verfahren im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg. Die differenzierte Aufstellung der Maßnahmen ist daher nicht möglich. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat den Bezirk schließlich gebeten, keine Vollstreckungsmaßnahmen durchzuführen, bis es über die Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit der bezirklichen Anordnungen entschieden hat. Daher erfolgten im Nachgang keine Vollstreckungsmaßnahmen nach dem 20.03.2020 mehr, sondern nur noch Kontrollen.

17. Wann genau fand die im Prozess vor dem Berliner Verwaltungsgericht vorgetragene Begehung des Hostels mit Vertreter/innen des Auswärtigen Amtes statt und mit welchen Ergebnissen? (Aufstellung erbeten.)

Zu 17.:

Die Beantwortung dieser Frage liegt in der Zuständigkeit des Auswärtigen Amtes.

18. Seit wann genau ist in Berlin die Eröffnung bzw. das Führen eines Bankkontos für nordkoreanische Staatsangehörige bzw. nordkoreanische juristische Personen und Institutionen aufgrund sanktionsrechtlicher Beschränkungen nicht mehr möglich und gibt es Ausnahmen? (Wenn ja, welche und warum?)

Zu 18.:

Die Beantwortung dieser Frage liegt in der Zuständigkeit der Bundesregierung.

19. Wie hoch ist die Summe der derzeit aufgrund der geltenden Sanktionen eingefrorenen nordkoreanischen Gelder auf Konten in Berlin und wie hat sich diese seit 2016 entwickelt? (Aufstellung nach Jahren erbeten.)

Zu 19.:

Die Beantwortung dieser Frage liegt in der Zuständigkeit der Bundesregierung.

20. In wie vielen Fällen und in welchem Zeitraum wurde die Pacht für das Cityhostel Berlin – wie im Prozess durch den Hostel-Anwalt vorgetragen – bar an die Botschaft Nordkoreas entrichtet? (Chronologische Aufstellung erbeten.)

Zu 20.:

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse vor, die die Beantwortung dieser Frage ermöglichen.

21. Wie wurde die Barzahlungen für die Hostel-Pacht dokumentiert, wurden diese dem zuständigen Finanzamt übermittelt und welche Gesamtsumme wurde bar an die Botschaft Nordkoreas entrichtet?

Zu 21.:

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse vor, die die Beantwortung dieser Frage ermöglichen.

22. Wie bewertet der Senat die Tatsache, dass es auch heute noch ohne Einschränkung möglich ist, über das Internet Zimmer im „Cityhostel Berlin“ zu buchen und somit touristische Übernachtungen angeboten werden? (Stand vom 30.03.2020)

Zu 22.:

Auf der Internetseite informiert das „Cityhostel Berlin“, dass „Buchungen aktuell auf unbestimmte Zeit nicht möglich sind“ (Stand: 19. Mai 2020).

Berlin, den 26. Mai 2020

Der Regierende Bürgermeister
In Vertretung

Christian Gaebler
Chef der Senatskanzlei